ULRICH KASCHNER ☎ 2520 Fax 6771
**22-1**

# Verordnung über die Aufnahme in Schulen und Bildungsgänge

-Entwurf vom 13.11.03-

| Verordnungstext | Erläuterungen |
|---|---|
| Aufgrund § 6 Abs. 8 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom.... wird verordnet: | |
| | |
| **Abschnitt 1** | |
| **Regelungs- und Geltungsbereich, Begriffsbestimmung** | |
| **§ 1** | |
| (1) Diese Verordnung regelt den Zugang zu den einzelnen Schulen und Bildungsgängen der Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven.<br>(2) Maßgebend für den Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist die Wohnung der Erziehungsberechtigten. Wohnung ist bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung. | |
| | |
| **Abschnitt 2** | |
| **Aufnahme in die Grundschule** | |
| **§ 2 4-jährige Grundschule** | |
| (1) Die Eltern schulpflichtig werdender Kinder sowie die Eltern der Kinder, die nach § 53 Abs. 2 und 3 Brem.SchulG schulpflichtig werden können, erhalten vom Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven vom Magistrat die Aufforderung, ihr Kind bei einer bestimmten Grundschule anzumelden (Anmeldeschule). Die Zuordnung zur Anmeldeschule richtet sich nach dem vorher für jede Grundschule der jeweiligen Stadtgemeinde festgelegten Einzugsbezirk. Die Anmeldung in der Grundschule gilt als Zuweisung zu dieser Schule, wenn keine andere Zuweisung nach den Absätzen 2 und 3 erfolgt. | Der § 2 übernimmt im wesentlichen die geltenden Regelungen der beiden Ortsgesetze und macht sie damit gegenstandslos. |
| (2) Die Schülerinnen und Schüler werden einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. Wünschen der Erziehungsberechtigten soll entsprochen werden, wenn dies die für den jeweiligen Schulbetrieb funktionsgerechte Auslastung der vorhandenen Standorte im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten nicht beeinträchtigt. | Das Prinzip der Zuweisung zu einer wohnartnahen Grundschule gilt durchgehend, d.h. grundsätzlich auch für die unterschiedlichen Organisationsformen einer Grundschule. Bei der Berücksichtigung des Elternwunsches ist dieses Prinzip in Abwägung zum jeweiligen Wunsch zu bringen. Kinder, deren Eltern z.B. keinen Ganztagsunterricht wollen, können nicht einer wohnortnahen Schule, die ausschließlich Ganztagsunterricht anbietet (sog. gebundene Ganztagsschule), zu- |

| Verordnungstext | Erläuterungen |
|---|---|
| | gewiesen werden. Umgekehrt soll der Wunsch nach Ganztagsunterricht dort berücksichtigt werden, wo dies die Auslastung der anderen wohnortnahen Schulen zulässt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass, bestätigt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die Organisationshoheit der öffentlichen Hand in diesem Bereich des Schulwesens im Zweifel Vorrang vor individuellen, auch die Organisation der Schule betreffenden Wünschen hat. |
| (3) Über die Zuweisung entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin der Anmeldeschule, im Auftrage der Konferenz der aufnehmenden Grundschulen der vom Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven vom Magistrat festgesetzten Region. Die Konferenz der aufnehmenden Grundschulen besteht aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin der Schulleitung und des Elternbeirats der Grundschulen der Region. | Das Verfahren der Ortsgesetze für die Zuweisung zur Grundschule hat sich in der Praxis bewährt. In Anlehnung an die Bremerhavener Regelung ist hier eine „Soll-Regelung“ übernommen worden, was die Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten angeht. Dies erscheint angemessen, wenn die vorhandenen schulorganisatorischen Belange dies zulassen. Die bisherige Anbindung an die gleichmäßige Auslastung (§ 3 Abs.2 –Bremen- bzw. §2 Abs.3 –Brhv-) ist aufgegeben, weil es inzwischen um die maximale Auslastung gesetzter Kapazitäten gehen muss. |
| | |
| **§ 3 6-jährige Grundschule** | |
| Eltern, die ihr Kind die 6jährige Grundschule besuchen lassen möchten, können ihr Kind auf die entsprechende Grundschule ihrer Wahl schicken. Sie werden von der Anmeldeschule der 6jährigen Grundschule zugewiesen. Übersteigt die Anzahl der Zuweisungen die festgesetzte Kapazität, entscheidet unter den Zugewiesenen die Länge des Schulwegs; § 6 Abs. 1 Satz1 gilt entsprechend. | Diese Regelung setzt eine Anpassung der vorgesehenen gesetzlichen Änderung voraus. |
| | |
| **Abschnitt 3** | |
| **Aufnahme in Schulen und Bildungsgänge der Sekundarstufe I** | |
| **§ 4 Allgemeines** | |
| (1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 an der Schule der Sekundarstufe I in ihrer Stadtgemeinde an, in der ihr Kind den von ihnen gewünschten Bildungsgang besuchen soll. Sie erhalten die Möglichkeit, in der Anmeldung einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine bestimmte Schule anzugeben. | Grundsätzlich ist es wünschenswert, dass Eltern in dem Anwahlformular 3 Wünsche in Rangfolge angeben. Gezwungen werden können sie hierzu selbstverständlich nicht. Je weniger Wünsche sie angeben, desto eher greift für sie das Zuweisungsverfahren nach § 5 Abs. 4. |
| (2) Ist das Kind in einer Schule der Sekundarstufe I aufgenommen, erhalten die Erziehungsberechtigten hierüber einen Aufnahmebescheid. In ihm wird ihnen gegebenenfalls mitgeteilt, in welchen vorrangig gewünschten Schulen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte. Die Erziehungsberechtigten erhalten auf Antrag von den | Mit Absatz 2 wird geregelt, wie den Eltern die Entscheidung mitgeteilt wird. Die Verwaltungsökonomie macht es erforderlich, dass nicht jede Schule ihre ablehnende Entscheidung den Eltern gesondert mitteilt. Vielmehr ist es sinnvoll, die „Zwischenentscheidungen“ zusammenzufassen und diese den Eltern zusammen mit dem |

| Verordnungstext | Erläuterungen |
|---|---|
| Schulen, in denen ihr Kind nicht aufgenommen werden konnte, eine Begründung für die Nichtaufnahme. | Aufnahmebescheid zuzuleiten. Eine Begründung für die vorangegangenen Entscheidungen kann die Schule natürlich nicht leisten. Dies erfolgt ggf. gesondert von der Schule, die die Aufnahme abgelehnt hat, wenn es die Eltern wünschen. |
| (3) Die Schule der Sekundarstufe I, in der der Schüler oder die Schülerin nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgenommen wurde, meldet die Aufnahme der abgebenden Grundschule. | Diese Regelung sichert ein geregeltes „Übergabeverfahren“ von der Grundschule in die neue Schule der Sekundarstufe I. |
| (4) Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin unter Beteiligung eines Vertreters oder einer Vertreterin des Elternbeirats. | |
| | |
| **§ 5** | |
| (1) Das Aufnahmeverfahren nach den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts ist so zu organisieren, dass zunächst an den Schulen das vorgeschriebene Auswahlverfahren durchgeführt wird, bei denen die Zahl der Anmeldungen durch Erstwunsch oder einzigen Wunsch die für die jeweiligen Bildungsgänge festgesetzte Kapazität übersteigt. | Dieser Paragraf sieht ein schrittiges Aufnahmeverfahren vor. Zunächst wird es in allen jenen Schulen durchgeführt, die feststellen, dass ihre Kapazität bereits für die Erstwünsche (oder die einzigen Wünsche) nicht ausreicht. |
| (2) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für einen Bildungsgang die für ihn festgesetzte Kapazität in der Schule, werden abgewiesene Schülerinnen und Schüler nach Maßgabe des Zweitwunsches in dieser Schule aufgenommen, soweit dort nach Aufnahme derjenigen Schülerinnen und Schüler, die sie mit Erstwunsch oder mit alleinigem Wunsch gewählt haben, Schülerplätze vorhanden sind. Können dort nicht alle aufgenommen werden, wird nur unter ihnen das Aufnahmeverfahren durchgeführt. | Mit dieser Regelung ist eine Rangfolge unter den Bewerbern vorgenommen worden. Grundsätzlich haben diejenigen Vorrang, die eine Schule mit Erstwunsch oder mit alleinigem Wunsch gewählt haben. Nur wenn nach deren Aufnahme noch Platz vorhanden ist, entscheidet unter den Nachrangigen ggf. das Aufnahmeverfahren. |
| (3) Nach Aufnahme derjenigen Schülerinnen und Schüler, die den Bildungsgang an einer Schule mit Erstwunsch, mit alleinigem Wunsch oder mit Zweitwunsch gewählt haben, werden diejenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die diesen Bildungsgang an dieser Schule mit Drittwunsch gewählt haben. Können dort nicht alle aufgenommen werden, wird nur unter ihnen das Aufnahmeverfahren durchgeführt. | Hiermit wird die dritte Stufe geregelt, die im Prinzip der zweiten entspricht. |
| (4) Können Schülerinnen und Schüler mit keinem ihrer Wünsche berücksichtigt werden und steht der von ihnen gewünschte Bildungsgang an einer oder mehreren anderen Schulen zur Verfügung, werden sie unter Berücksichtigung des Schulweges einer Schule mit diesem Bildungsgang zugewiesen. Steht in zumutbarer Entfernung keine Schule mit demselben Bildungsgang zur Verfügung, kann der Schüler oder die Schülerin einem anderen Bildungsgang oder einer anderen Schulart mit derselben abschließenden Berechtigung zugewiesen werden. Die Entscheidungen | Erst in der vierten Stufe, wenn für den Schüler oder die Schülerin kein Wunsch erfüllbar war, greift ein Zuweisungsverfahren. In dieser Stufe, wenn die Entscheidung auf der Ebene des Schulträgers liegt, bedarf es einer Rückkopplung mit den Erziehungsberechtigten (nicht nur nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz). |

| Verordnungstext | Erläuterungen |
|---|---|
| nach diesem Absatz werden nach Anhörung der Erziehungsberechtigten durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven durch den Magistrat getroffen. | |
| | |
| **§ 6 Allgemeines Aufnahmeverfahren.** | |
| (1) Können nicht alle Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, richtet sich die Aufnahme nach Abzug der vorrangig zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nach der Länge des Schulweges. Liegt die Wohnung innerhalb von 3 km Luftlinie zur Schule, gilt der zu Fuß zurücklegbare Weg, liegt sie weiter entfernt, gilt die Entfernung nach der Luftlinie. Hat eine Stadtgemeinde für ihre Schulen Schuleinzugsbezirke festgelegt, werden, nachdem die Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und 4 zunächst aufgenommen worden sind, diejenigen aufgenommen, die im Einzugsbezirk ihre Wohnung haben; § 10 gilt entsprechend. Lässt die Kapazität dann noch die Aufnahme weiterer Schülerinnen und Schüler zu, entscheidet unter den Bewerbern und Bewerberinnen das Los. | Mit diesem Absatz ist ein erster Versuch unternommen, die Schulwegmaßgeblichkeit händelbar zu machen. Während es noch möglich und zumutbar ist, innerhalb von 3 km Luftlinie zur Schule zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu kommen, sind bei Entfernungen darüber hinaus mehrere Möglichkeiten denkbar, die zu faktisch unterschiedlicher Länge des konkreten Schulweges führen (Auto, ÖPNV, Fahrrad). Hier können nur pauschalisierte Entfernungen gelten.<br>Mit Satz 2 wird den Stadtgemeinden die Möglichkeit eröffnet, die Einzel-Schulwegs-Berechnung durch die Festsetzung eines Einzugsbezirks zu vereinfachen. Es werden dann grundsätzlich alle, die im Einzugsbezirk wohnen, aufgenommen; bei Überschreitung der vorhandenen Plätze entscheidet nach § 10 das Los ebenso wie unter denen, die zusätzlich noch aufgenommen werden können. |
| (2) Absatz 1 gilt in der Stadtgemeinde Bremen nicht für das Alte Gymnasium, das bilinguale Gymnasium an der Hermann-Böse-Straße und das Gymnasium an der Hamburger Straße, in der Stadtgemeinde Bremerhaven nicht für .... ; bei diesen Schulen entscheidet nach Aufnahme der vorrangig zu berücksichtigenden Schülerinnen und Schüler das Los. | Der Absatz 2 ist die Umsetzung des neuen Absatzes 7 von § 6 SchulVwG. Es empfiehlt sich, hier die Schulen direkt aufzuzählen, um keine Deutungsschwierigkeiten in der Praxis aufkommen zu lassen. |
| (3) Im Umfang von bis zu 10 vom Hundert der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze sind Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, für die die Versagung des Besuchs eine besondere persönliche oder familiäre Härte bedeuten würde (Härtefälle). Dies trifft zu, wenn | |
| 1. für eine vorhandene Behinderung in der Schule die notwendigen baulichen Ausstattungen oder räumlichen Voraussetzungen vorhanden sind und diese an einer anderen Schule mit dem gewählten Bildungsgang in vertretbarer Nähe nicht bestehen<br>oder | |
| 2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende bei weitem überschreiten. | |
| (4) Im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze sind alle Schülerinnen und Schüler vorrangig zu berücksichtigen, für die der Besuch der gewünsch- | Auch hier gilt die Aussage, dass der Gesetzentwurf anzupassen ist. Nach ihm soll das maßgebende Profil abstrakt definiert werden. Dies ist jedoch nicht zu leisten, ohne Gefahr zu laufen, die |

| Verordnungstext | Erläuterungen |
|---|---|
| ten Schule eine Fortsetzung des Profils der Grundschule darstellt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven der Magistrat bestimmt die Schulen, die im Sinne dieser Bestimmung ein vergleichbares aufbauendes Profil besitzen. | Bedürfnisse der Praxis nicht hinreichend zu berücksichtigen. Daher ist der Weg beschritten worden, dies im Vollzug durch die zuständige Bildungsbehörde zu bestimmen.<br><br>Unter Profil im Sinne dieser Vorschrift ist auch die integrative Beschulung Behinderter mit Nichtbehinderten zu verstehen, d.h. auch die Regelung aufgefangen, die bislang in der Gesamtschulaufnahmeverordnung eine eigene Regelung fand. |
| (5) Im Umfang von 10 vom Hundert der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze sind vorab an Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Länge ihres Schulweges zu vergeben. Bei der Berechnung der Anzahl der Schülerplätze wird nach dem Komma aufgerundet. | Neben den unabhängig von der Länge des Schulweges nach den Absätzen 3 und 4 vorrangig aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler werden noch einmal weitere 10% der vorhandenen Plätze „überregional“ vergeben.<br><br>Während in den Absätzen 3 und 4 durch die Worte „bis zu“ deutlich wird, dass die jeweilige Prozentzahl keinesfalls überschritten werden darf, sie ggf. auch deutlich unterschritten werden kann, wenn sich in der jeweiligen Gruppe weniger Schülerinnen und Schüler finden, bestimmt dieser Absatz, dass genau 10% der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze überregional vergeben werden. Ergeben 10% der Gesamtzahl z.B. 11,3, werden 12 Plätze hierfür vorgehalten. |
| | |
| **§ 7 Aufnahme in Gesamtschulen** | |
| Auf Antrag einer Gesamtschule kann nach Abzug der nach § 6 Abs. 3 vorrangig berücksichtigten Schülerinnen und Schüler bis zu einem Drittel der vorhandenen Plätze an Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden, die durch die abgebende Grundschule die Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben; dieses Drittel setzt sich gegebenenfalls anteilig aus den nach § 6 Abs. 4 und 5 vorrangig aufzunehmenden Schülerinnen und Schülern und aus der Gruppe, deren Aufnahme sich nach dem Schulweg bestimmt, zusammen. Über den Antrag entscheidet der Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven der Magistrat. | Durch die grundsätzliche Veränderung des Systems der Schülerverteilung bedarf es bei (Gesamt-)Schulen mit besonderer stadtteilbezogener pädagogischer Konzeption keiner besonderer Regelung bezüglich des Schuleinzugsbezirks mehr. Es muss jedoch für einige Schulen die Option offen bleiben, ein leistungsorientiertes Auswahlverfahren vergleichbar mit der bisherigen Regelung des § 2 Abs.2 der Gesamtschulaufnahmeverordnung durchzuführen. Dies kann an den Schulen erforderlich werden, die in einem sozial schwierigen Stadtteil liegen. |
| | |
| **§ 8 Nachträgliche Aufnahme in bilinguale Bildungsgänge** | |
| Werden in bilingualen Bildungsgängen nach Ende der Jahrgangsstufe 5 oder 6 Plätze frei, werden in die Jahrgangsstufe 6 oder 7 vorrangig jene Schülerinnen und Schüler aus den jeweils entsprechenden nicht-bilingualen Bildungsgängen aufgenommen, die am Ende der Jahrgangsstufe 5 oder 6 in Englisch mindestens die Note 2 erhalten haben. Unter ihnen entscheidet gegebenenfalls das Los. | |

| Verordnungstext | Erläuterungen |
|---|---|
| **Abschnitt 4** | |
| **Aufnahme in die Gymnasiale Oberstufe** | |
| **§ 9** | |
| (1) In die Gymnasiale Oberstufe einer Schule werden diejenigen Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die sich für eines der dort angebotenen Profile entschieden haben; der Schulweg findet keine Berücksichtigung. Von diesen Schülerinnen und Schülern werden vorrangig in nachstehender Reihenfolge berücksichtigt: | Es ist unstreitig, dass beim Zugang zur GyO der Schulweg keine Rolle spielen soll. Auch hier gilt die Aussage, dass das Gesetz noch anzupassen ist. |
| 1. Härtefälle im Umfang und Definition von § 5 Abs. 2;<br>2. in durchgehenden Gymnasien Schülerinnen und Schüler der eigenen Schule;<br>3. diejenigen, die aus einer dieser Oberstufe durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in Bremerhaven durch den Magistrat zugeordneten Schule der Sekundarstufe I kommen.<br>Müssen Schülerinnen und Schüler abgewiesen werden, geschieht dies nach Abwägung der Profilwünsche der Schülerinnen und Schüler mit dem Profilangebot der Schule. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin unter Beteiligung je eines Vertreters oder einer Vertreterin des Elternbeirats und des Schülerbeirats. | |
| (2) An einer Gymnasialen Oberstufe abgewiesene Bewerberinnen und Bewerber werden durch eine Entscheidung einer Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde aufnahmefähigen Oberstufen zugewiesen unter Berücksichtigung der Gesamtauslastung dieser Oberstufen und der Auslastung ihres jeweiligen Profilangebots sowie unter angemessener Berücksichtigung der Schulwege der Bewerberinnen und Bewerber. Die Konferenz der Gymnasialen Oberstufen der jeweiligen Stadtgemeinde besteht aus den Leiterinnen und Leitern der Gymnasialen Oberstufen und aus je drei Mitgliedern des Zentralelternbeirats und der Gesamtschülervertretung der jeweiligen Stadtgemeinde. | Diese Regelung entspricht der der bisherigen Ortsgesetze unter Berücksichtigung der Profiloberstufe. |
| **Abschnitt 5** | |
| **Verfahren innerhalb der vorrangig Aufzunehmenden und Aufnahme in einen laufenden Bildungsgang** | |
| **§ 10 Verfahren innerhalb der vorrangig Aufzunehmenden** | |
| Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber innerhalb einer Gruppe der vorrangig zu Berücksichtigenden die zur Verfügung stehenden | |

| Verordnungstext | Erläuterungen |
|---|---|
| Plätze in dieser Gruppe, entscheidet das Los. | |
| | |
| **§ 11 Aufnahme in einen laufenden Bildungsgang** | |
| Über die Aufnahme in einen laufenden Bildungsgang entscheidet der Schulleiter oder die Schulleiterin im Rahmen der Kapazitäten unter Berücksichtigung der Grundsätze dieser Verordnung nach eigenem Ermessen; § 8 bleibt unberührt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, wenn der Bewerber oder die Bewerberin bereits Schüler oder Schülerin des gleichen Bildungsganges in einer Schule der jeweiligen Stadtgemeinde ist. | |
| **Abschnitt 6** | |
| **Schlussbestimmungen** | |
| **§ 12 Übergangsbestimmungen** | |
| Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung die Orientierungsstufe besuchen, richtet sich noch nach den jeweiligen Ortsgesetzen der Stadtgemeinden. | |
| **§ 13 In-Kraft-Treten** | |
| Die Verordnung über die Aufnahme in die Gesamtschulen vom .... BremGBl. .... und Verordnung über die Aufnahme in Gymnasien vom .... BremGBl. .... treten außer Kraft. | |
| Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung (mit Wirkung vom .... ) in Kraft. | |